



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► an den Grossen Rat

10.1162.01

FD/P101162
Basel, 30. Juni 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 29. Juni 2010

Ratschlag

betreffend

Änderung des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995

I. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen das Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 zu ändern und um einen neuen § 21a zu ergänzen.

II. Ausgangslage

Im Rahmen eines Verfahrens betreffend Schichtdienstzulagen (Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeitszulagen sowie Nachtbereitschafts- und Pikettdienstzulagen) auf den Ferienlohn, welches auf Veranlassung der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände als Musterprozess geführt wurde, hat das Verwaltungsgericht mit Urteilen vom 23. April 2009 und 7. Januar 2010 festgestellt, dass das baselstädtische Personalrecht keine selbständige Regelung zum Ferienlohn enthalte. Aus diesem Grund komme die Regelung des Obligationenrechts über den Verweis von § 4 des Personalgesetzes zur Anwendung. Dieser subsidiäre Verweis auf die Bestimmungen des Obligationenrechts habe auch für das Lohngesetz Gültigkeit.

Für den Ferienlohn gelte Art. 329d Abs.1 des Obligationenrechts, der bestimme, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Ferien den ganzen darauf entfallenden Lohn sowie eine angemessene Entschädigung für ausgefallenen Naturallohn zu entrichten habe. Vom Bundesgericht wurde diesbezüglich in BGE 132 III 172 festgestellt, dass der Ferienlohn auch regelmässig geleistete Schichtdienstzulagen umfasse. In der Folge kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass Schichtdienstzulagen vom Arbeitgeber BASEL-STADT auf den Ferienlohn zu entrichten seien.

Damit hat das Verwaltungsgericht das Argument des Regierungsrates, dass im Ratschlag zum Lohngesetz vom 18. Oktober 1994 festgehalten wird, dass Schichtzulagen nur bei einer effektiven Dienstleistung ausgerichtet werden, nicht anerkannt (vgl. dazu die Erläuterungen im Ratschlag zum Lohngesetz vom 18. Oktober 1994, S. 49 sowie im Anhang zum Ratschlag S. 32 und S. 33).

Das Endurteil des Verwaltungsgerichts vom 7. Januar 2010 wurde im März 2010 rechtskräftig. Seit dem 1. April 2010 besteht für sämtliche Mitarbeitende ein Anspruch auf Ferienlohn unter Berücksichtigung der geleisteten Schichtdienstzulagen.

Damit sich die Rahmenbedingungen für den Ferienlohn der Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung sowie der Betriebe künftig klar aus den personalrechtlichen Bestimmungen ergeben, soll der Ferienlohn in einem neuen Paragraphen des Lohngesetzes geregelt werden.

III. Gründe für die Einführung eines neuen § 21a Lohngesetz

Der Ferienlohn ist, wie bereits erwähnt, nach Auffassung des Verwaltungsgerichts im baselstädtischen Personalrecht nicht explizit geregelt. Mit einer neuen Bestimmung, die sich an diejenige des Obligationenrechts anlehnt, soll künftig Klarheit und Transparenz für die Mitarbeitenden geschaffen werden. Da bei der Bestimmung über den Ferienlohn Entlohnungsfragen im Vordergrund stehen, soll die neue Regelung in das Lohngesetz aufgenommen werden.

Dabei soll der Grundsatz im Gesetz und die Ausführungsbestimmungen (z.B. die Auszahlungsmodalitäten) auf Verordnungsebene festgehalten werden. Dementsprechend soll der Verordnungsgeber die entsprechende Regelungskompetenz erhalten.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Lohnkosten des Arbeitgebers Basel-Stadt steigen aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils sowie der Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage um jährlich ca. CHF 1,6 Mio (Wert 2007) bis ca. CHF 2.4 Mio. (Wert 2008, aufgrund Euro08). Insgesamt profitieren rund 8'000 Schichtdienstleistende, deren Jahreslohn sich um durchschnittlich CHF 250.- erhöhen wird. Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes wurde eingeholt.

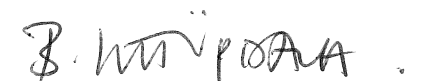
V. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat den beiliegenden Beschlussentwurf zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ... beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

Nach § 21 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

Ferienlohn

§ 21a. Für die Ferien besteht ein Anspruch auf den gesamten darauf entfallenden Lohn. Insbesondere besteht ein Anspruch auf eine anteilmässige Ausrichtung von Geldzulagen für von der Norm abweichende Arbeitszeit, sofern diese regelmässig ausgerichtet werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren, sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.